



Landeskirchenamt □ Postfach 1664 □ 38286 Wolfenbüttel

LANDESKIRCHENAMT

An alle Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen
der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, 5. Mai 2020
Telefon: (05331) 802 - 101
Telefax: (05331) 802 -
E-Mail: landesbischof@lk-bs.de

**Handlungsempfehlungen des Landeskirchenamtes zu
Gottesdiensten und Amtshandlungen in der Corona-Pandemie
(Stand: 05.05.2020)**

Liebe Schwestern und Brüder,

wir sind sehr erleichtert, dass wir Ihnen heute neue Handlungsempfehlungen zum Bereich Gottesdienst und Amtshandlungen geben können. Wir haben als Landeskirche in den vergangenen Wochen die massiven Einschränkungen des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts und des Grundrechts auf freie Ausübung der Religion bewusst mitgetragen. Zugleich haben wir gegenüber der Politik deutlich gemacht, dass wir Gottesdienste und Amtshandlungen im Rahmen eines Schutzkonzeptes inzwischen wieder für verantwortlich halten. Mit den Ländern Niedersachsen und Sachsen-Anhalt ist nun eine Einigung erzielt worden, indem die Kirchen und Religionsgemeinschaften Selbstverpflichtungen abgegeben haben. Auf dieser Grundlage hat das Niedersachsen eine entsprechende neue Rechtsverordnung für Mittwoch dieser Woche (6.5.) angekündigt, in Sachsen-Anhalt gilt eine neue Regelung bereits seit gestern. Die folgenden Handlungsempfehlungen stehen also für Niedersachsen unter dem Vorbehalt, dass die angekündigte Rechtsverordnung in Detailfragen leicht von dem abweichen könnte, was in der kirchlichen Selbstverpflichtung enthalten ist. Ggf. würden wir Sie dann so bald wie möglich nachträglich über die Abweichungen informieren.

Die bislang geltende Handlungsempfehlung des Landeskirchenamtes vom 13. März (verlängert am 22. April), „alle Gottesdienste, Konzerte und kirchlichen Veranstaltungen bis einschließlich 19. April 2020 (verlängert bis zum 3. Mai 2020) abzusagen“, wird hiermit aufgehoben.

Hausanschrift:
Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1
38300 Wolfenbüttel
Telefon: (05331) 802-0 (Zentrale)
Telefax: (05331) 802-707

Evangelische Bank eG
IBAN: DE70 5206 0410 0000 0065 05, BIC: GENODEF1EK1
(Kto.:6505, BLZ:52060410)

Braunschweigische Landessparkasse
IBAN: DE71 2505 0000 0009 8060 01, BIC: NOLADE2HXXX
(Kto.:9806001, BLZ:25050000)

Volksbank Wolfenbüttel-Salzgitter eG
IBAN: DE39 2709 2555 0105 3019 00, BIC: GENODEF1WFFV
(Kto.:105301900, BLZ:27092555)

Allerdings bedeutet dies für Konzerte und kirchliche Veranstaltungen leider weiterhin ein Verbot, da sie von den staatlichen Lockerungen bisher nicht erfasst werden.

Für Gottesdienste dagegen gilt nun das, was die Kirchen als Selbstverpflichtung erklärt haben:

- Ab dem 07. Mai (in Sachsen-Anhalt: 04. Mai) können – unter Auflagen - wieder Gottesdienste in Kirchen und Kapellen sowie unter freiem Himmel gefeiert werden.
- Dies gilt sowohl für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen als auch ebenso für Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Trauergottesdienste).
- Personen mit offensichtlichen Krankheitssymptomen ist der Besuch des Gottesdienstes nicht gestattet.
- Menschen, die zu einer Risikogruppe gehören, entscheiden selbst über die Teilnahme.
- Je Kirche/Kapelle/Außenfläche ergibt sich eine relative Obergrenze der Teilnehmenden: Jeder Besucherin/jedem Besucher muss eine Fläche von 10 qm zur Verfügung stehen. Dies entspricht – aufgerundet - dem geltenden Mindestabstand von 1,50 m in jede Richtung zur nächsten Person.
- Eine rein zahlenmäßige Obergrenze an Teilnehmenden gibt es nicht.
- Mögliche Sitzplätze sind zu markieren oder nur die zugelassene Zahl Stühle zu stellen.
- Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, dürfen ohne Abstandsgebot zusammensitzen.
- Beim Betreten und Verlassen der Kirche/Kapelle/des Geländes muss die Abstandsregel von 1,5 m durch geeignete Maßnahmen gewährleistet werden. Das geordnete Verlassen der Kirche/des Geländes sollte vorab erläutert werden.
- Am Eingang/Ausgang steht eine Desinfektionsmöglichkeit bereit.
- Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz wird für die Teilnehmenden empfohlen. Einmalmasken liegen daher kostenlos aus. Die Mitarbeitenden der Gemeinde tragen einen Mund-Nasen-Schutz.
- Das gilt nicht für die liturgisch Handelnden, solange sie zu keinem Zeitpunkt den Abstand von 1,5 m unterschreiten.
- Es wird empfohlen, auf gemeinsamen Gesang zu verzichten. Liturgischer Gesang oder anderer Sologesang ist möglich, allerdings sollte hier der Mindestabstand deutlich erweitert sein.
- Auf musikalische Begleitung durch Chöre, Bläserchöre oder Blasinstrumente wird verzichtet.
- Gesangbücher werden nicht genutzt. Textblätter werden nur einmal genutzt und können am Ausgang kontaktlos entsorgt werden.
- Auf die Sammlung des Diakonieopfers im Gottesdienst wird verzichtet. Die im Kollektenplan beschlossene Kollekte kann am Ausgang kontaktlos eingesammelt werden, natürlich dort zusätzlich auch ein Diakonieopfer.
- Auf Körperkontakt wird grundsätzlich verzichtet, sofern er nicht für die liturgische Handlung unverzichtbar ist (Taufe, Trauung). In diesem Fall sind die Hände unmittelbar vorher zu desinfizieren und Mund-Nasen-Schutz zu tragen sowie vorab mit den Angehörigen das Einverständnis zu klären.
- Taufen sollten daher derzeit vorrangig in gesonderten Gottesdiensten gefeiert werden.
- Auf die Feier des Heiligen Abendmahls wird nach Möglichkeit verzichtet. Sollte das nicht möglich sein, erfolgt die Austeilung nur in Gestalt der Hostie.
- Genutzte Oberflächen, Stühle, Bänke, Geländer, Sanitäranlagen etc. werden unmittelbar nach dem Gottesdienst gereinigt. In den Sanitärbereichen sind Einmalhandtücher zu stellen.
- Türen sollen nach Möglichkeit offen stehen, so dass die Griffe nicht berührt werden.
- Eine gründliche Durchlüftung des Raums wird gewährleistet.

- **Sonderregelung nur in Sachsen-Anhalt:** *Alle teilnehmenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste erfasst mit Vor- und Zuname, vollständiger Anschrift und Telefonnummer. Die Liste ist vertraulich aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen auszuhändigen. Nach vier Wochen ist die Liste zu vernichten bzw. sämtliche Daten zu löschen.*

Ausgehend von diesen Empfehlungen ergibt sich:

- Gottesdienste in Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern sind erst dann wieder möglich, wenn die aktuellen Besuchs- und Kontaktverbote aufgehoben sind sowie die obigen Empfehlungen umgesetzt werden können.
- Eine Verpflichtung zur Feier von Gottesdiensten an jedem Ort besteht nicht. Unter Umständen können weiterhin alternativ oder ergänzend andere digitale oder analoge Verkündigungsformen sinnvoll sein.
- Kinder- und Familiengottesdienste sollten erst wieder analog zur Öffnung von Kitas und Grundschulen angeboten werden, da die aktuellen Hygieneempfehlungen kaum umzusetzen sind.
- Trauerfeiern sind wieder in Kirchen erlaubt. Gegenüber Friedhofskapellen sind sie in der Regel größer und daher evtl. zu bevorzugen.
- Konfirmationsgottesdienste sind zwar theoretisch unter den genannten Empfehlungen denkbar. Allerdings ist zu hoffen, dass z.B. im Herbst die bestehenden Einschränkungen weniger gravierend sind. Wir raten, sich auch für diesen späteren Zeitpunkt auf mehrere Konfirmationstermine mit kleinerer Teilnehmerzahl einzustellen.
- Es kann sinnvoll sein, sich gerade für den kommenden Sonntag mit dem Szenario eines erfreulich hohen Gottesdienstbesuches auseinanderzusetzen: Kann der Gottesdienst ggf. eine Stunde später noch einmal gefeiert werden? Gibt es in der Nähe eine Gemeinde, die mit Absicht leicht zeitversetzt ihren Gottesdienst beginnt, so dass dorthin verwiesen werden kann?
- Möglich, aber nicht vorgeschrieben, ist auch die Bitte um vorherige Anmeldung oder der Versand von Platzkarten.
- Das Angebot von „Kirch-Cafè“ o.ä. muss derzeit weiterhin entfallen.
- Sinnvoll ist unverändert die enge regionale Abstimmung im Gestaltungsraum / der Propstei, ob und wann Gottesdienste gefeiert werden. Werden weiterhin alternative Formate angeboten und von wem? Wie kann unter den derzeitigen Möglichkeiten eine vielfältige und kreative „Gottesdienstlandschaft“ in der Region möglichst vielen Menschen entgegenkommen?
- Auch für Gottesdienste unter freiem Himmel gelten die in diesem Schreiben genannten Empfehlungen soweit möglich. Gottesdienste mit Bläserchören sind daher z.B. zu Himmelfahrt oder Pfingsten nach heutigem Stand nicht möglich.
- Der Arbeits- und Gesundheitsschutz der Landeskirche wird Sie in Kürze mit Material zur Durchführung und Dokumentation der empfohlenen Maßnahmen unterstützen.
- Das Landeskirchenamt und einige Propsteien verfügen über kleine Vorräte an „Gesichtsschilden“. Sie können sich bei Interesse daran bei OLKR Hofer melden. Die Schilde können nach Gebrauch desinfiziert und daher mehrfach genutzt werden.
- Unverändert ist OLKR Hofer für alle Fragen rund um Corona-Regelungen unter 0171-7610361 durchgehend zu erreichen.

Zu den Handlungsfeldern „Offene Kirchen“, „KU / Freizeiten“, „Seelsorge“, „Gremientreffen“ und „Pfarrbüros“ gelten weiterhin die im Zwischenbericht vom 22. April 2020 zusammengestellten Informationen. Chor- und Ensembleproben sind leider bis auf weiteres unverändert zu unterlassen (Schreiben des LKMD vom 24. April 2020).

In meinem Schreiben vom 17. März hatte ich Sie gebeten, täglich um 12 Uhr als Zeichen des gemeinsamen Gebets und der geistlichen Verbundenheit zu läuten. Mit dem gottesdienstlichen Geläut, das nun endlich wieder erklingen darf, können wir die Gemeinde nun wieder in unsere Kirchen einladen. Ich danke Ihnen herzlich, wenn Sie sich am mittäglichen Läuten beteiligt haben. Dort, wo das 12-Uhr-Läuten vorher nicht üblich war, soll es am kommenden Sonnabend, den 9. Mai, zum letzten Mal erklingen. Mich hat es in den vergangenen Wochen sehr gestärkt.

Ich hoffe, dass Sie mit mir meine Vorfreude auf die Feier von Gottesdiensten teilen. Danke für Ihr großes Engagement, für Ihre Umsicht und Geduld in diesen Tagen und Wochen. Ich wünsche Ihnen gute Kräfte und den Segen Gottes für alles, was Sie beruflich und privat fordert.

Mit herzlichen Grüßen, Ihr

